



Satzung des Fischereiverein für Helmbrechts und Umgebung e.V.

A. Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein wurde am 13. Januar 1913 gegründet und führt den Namen "Fischereiverein für Helmbrechts und Umgebung e. V.". Er hat seinen Sitz in Helmbrechts (Oberfranken). Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

§2

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern aus der Teichwirtschaft und dem Angelsport. Als Sportfischer in diesem Sinne gilt derjenige, der die Fischweid gemäß den sportlichen Grundsätzen als Liebhaberei ausübt, ohne daß diese Tätigkeit in steuergesetzlichem Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören

- Förderung des Sports
- Förderung der Tierzucht
- die Erziehung der Mitglieder zu sportgerechten Anglern,
- die gemeinsame Pachtung von Gewässern, deren Pflege und sachgemäße Bewirtschaftung (die vorgeschriebenen Arbeitseinsätze müssen von den Mitgliedern unentgeltlich geleistet werden),
- die Beratung der Mitglieder in sportlichen und fischereiwirtschaftlichen Angelegenheiten,
- die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Natur-schutzes,
- das gesellschaftliche Zusammenfassen der Mitglieder.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Arbeitsdienst inkl. von den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel wie z.B. Bagger, Anhänger, usw. basieren grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Deshalb dürfen Mitglieder diese Leistungen dem Verein nicht in Rechnung stellen und es erfolgt auch keinerlei Bezahlung. Ausnahmen obliegen der Vorstandschaft.

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmbrechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hebung der Fischerei zu verwenden hat.

C. Mitgliedschaft

§3

Die Mitglieder sind teils ordentliche Mitglieder, teils Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die dem Verein selbst als Mitglieder beitreten.

Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Fischerei oder wegen langjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein nach Beratung mit dem Beirat ernannt. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an beitragsfrei.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der gemäß § 2 dieser Satzung Sportfischer ist oder werden will, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem anderen gleichartigen Verein oder Verband ausgeschlossen worden ist, es sei denn, daß der Verein oder Verband, der den Ausschluß vollzogen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist.

Minderjährige können dem Verein beitreten, wenn sich der Vorstand nach Beratung mit dem Beirat für deren Aufnahme entscheidet. Sie bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie können die Sportfischerei mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten ausüben, wenn diese die Haftung für Personen- und Sachschäden übernehmen, die evtl. durch die Jugendlichen in Ausübung der Fischerei entstehen. Die Jugendlichen unter 18 Jahren können die Sportfischerei in den Vereinsgewässern jedoch nur in Begleitung eines erwachsenen Mitgliedes ausüben.

Aufnahme

§4

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt nach Beratung im Beirat und nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung durch Beschluß der Versammlung. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung, und Aushändigung des Mitgliederausweises wirksam, sobald die festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet ist.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht genannt zu werden.

Austritt und Ausschluß aus dem Verein

§5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluß.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch jeweils bis zum Jahresende zu bezahlen.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch die Vorstandschaft. Mit sofortiger Wirkung verliert das Mitglied alle Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung von evtl. Rückständen.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides, der schriftlich zu erfolgen hat, steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu. Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörens des Beschuldigten entscheidet der Gesamtvorstand durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung.

Der Ausschluß m u ß erfolgen, wenn ein Mitglied

ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
sich durch Fischfrevl, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern straf-bar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet,
den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt.
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat,
e) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder mit Beiträgen für Satzfishlieferungen oder sonstiger Umlagen ohne Angabe eines triftigen Grundes länger als 3 Monate im Rückstand geblieben ist,

D. Beiträge

§6

Bei Eintritt in den Verein hat das neue Mitglied eine Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Aufnahme folgenden Monatsersten. Sie umfaßt jeweils den gesamten Jahresbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird im Gesamten erhoben.

Sonstige anfallende Umlagen (wie Versicherungsbeiträge etc.) sind gesondert zu entrichten.

Beitragsrückstände sind nach § 5 e) nach Aufforderung innerhalb von 3 Monaten zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand, eine andere Regelung treffen.

E. Der Vorstand des Vereins

§7

Die Vorstandschaft des Vereins ist ehrenamtlich tätig. Sie besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtliche und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, das Amt des Schriftführers und das des Kassiers in Personalunion auszuüben. In diesem Falle wird das Amt als "Geschäftsführer" besetzt

Zur Unterstützung des Vorstandes wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung ein Beirat gewählt, in den für je 25 Mitglieder 1 Beiratsmitglied zu wählen ist. In ihm sollen sowohl die Gruppe der Teichwirte, Gewässerwarte, Fischereiaufseher, Jugendleiter als auch die der Sportangler vertreten sein. Er kann durch Zuwahlen erweitert werden.

Dem Beirat gehören auch die eingesetzten Kassenprüfer an.

An den Sitzungen des Beirates können auch die Ehrenmitglieder teilnehmen. Sie haben jedoch nur beratende Funktion, soweit sie nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes oder Beirates sind.

Wahl des Vorstandes

§8

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung von den ordentlichen Mitgliedern jeweils auf 3 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuß zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Mitglieder der Vorstandschaft des abgelaufenen Geschäftsjahres können nicht im Wahlausschuß tätig sein. Die Wahl des Vorstandes hat in geheimer Abstimmung oder auf Antrag nach Mehrheitsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der Ordentlichen Jahreshauptversammlung per Akklamation zu erfolgen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.

Wiederwahl ist zulässig.

F. Die Kassenführung

§9

Der Kassier verwaltet die Kasse und die sonstigen dem Ver-ein zufließenden Gelder. Er bewirkt die Zahlungen nach Anweisung des 1. Vorsitzenden und stellt die Jahresrechnung auf. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Die Buchführung ist dem Vorsitzenden auf Verlangen vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

G. Die Versammlungen

§10

Die Mitglieder-, insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefast, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmungen ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§11

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des alten Vorstandes entgegenzunehmen, bei fälligen Neuwahlen die alte Vorstandschaft zu entlasten, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Beirat zu wählen, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt Stellvertretung im Verhinderungsfalle ist ausgeschlossen. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn dem Wahlausschuß das schriftliche Einverständnis des Abwesenden zu seiner Wahl vorliegt.

Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese erlangt mit der Genehmigung durch die Mitglieder und Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden Rechtskraft.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Jahreshauptversammlung zu stellen. Diese müssen fünf Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden eingelaufen sein. Später einlaufende Anträge unterliegen der Abstimmung der Jahreshauptversammlung hinsichtlich ihrer Zulassung.

§12

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

Für die Einberufung gilt § 11. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlung bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gem. § 10 zu treffen.

§13

Der Vorsitzende ist berechtigt, von Fall zu Fall Vorstandssitzungen einzuberufen. Er ist außerdem befugt, andere Mitglieder und auch außerhalb des Vereins stehende Fischereisachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Vorstandschaft oder der Versammlungen einzubeziehen.

§14

Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei einem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr die Ergänzung selbst vorzunehmen. Diese Bestimmung findet jedoch bei einem vorzeitigen Rücktritt des 1. Vorsitzenden oder von mehr als einem Vorstandsmitglied keine Anwendung; in einem solchen Falle ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

H. Satzungsänderung und Auflösung

§15

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 12 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß.

Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Schlußbestimmung

§16

Die Mitglieder sind zur Beachtung dieser Satzung unbedingt verpflichtet.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Die Satzung ist in der Homepage des Fischereivereins für Helmbrechts u.U. enthalten, von jedem Mitglied zu lesen und danach zu verfahren. Eine Satzung wird nur ausgehändigt wenn diese beim Vorstand angefordert wird.

§17

Diese Satzung wurde in der Außerordentlichen Hauptversammlung am 17.02.2019 einstimmig,
angenommen

Helmbrechts, im Januar 2019

gez. Fabian Herold, 1. Vorsitzender

gez. Olaf Schader, 2. Vorsitzender